

Zahlungsverzug in Europa

- No. 135 -

Christine Klein, Rechtsanwältin
Heike Thürnagel, Rechtsanwältin

Die verspätete Bezahlung von erbrachten Leistungen durch gewerbliche Abnehmer und Auftraggeber stellt eines der größten Probleme für kleine und mittelständische Unternehmen in Europa dar. Dies gilt seit einiger Zeit auch für das Zahlungsverhalten der öffentlichen Hand. Zahlungsziele werden deutlich überschritten, nicht nur in Deutschland, sondern auch und - zudem oft in größerem Ausmaß - im europäischen Ausland. Es läßt sich feststellen, daß die bestehenden gesetzlichen Regelungen bislang jedenfalls nicht zu einer zufriedenstellenden Zahlungsmoral geführt haben. Anders ausgedrückt: die Folgen des Verzugs sind für den Schuldner nicht so teuer, daß er in der angegebenen Frist seine Rechnungen bezahlt. Es ist in der Regel für den Schuldner günstiger, die Verzugskosten zu tragen, als einen Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Der Gläubiger hingegen befindet sich plötzlich in der Situation eines Kreditgebers, auf die er vielfach nur unzureichend vorbereitet ist.

So führt der oftmals unfreiwillig gewährte Lieferantenkredit nicht selten zur Insolvenz von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Großunternehmen sind zumeist eher in der Lage, Zahlungsverzögerungen aufzufangen sowie den personellen und finanziellen Aufwand für ein funktionierendes Forderungsmanagement zu tragen. Nach Erkenntnis der EU-Kommission ist zumindest jede vierte Insolvenz auf die schlechte Zahlungsmoral zurückzuführen, wodurch jährlich 450.000 Arbeitsplätze in der Europäischen Union verloren gehen. Andere Schätzungen gehen sogar davon aus, daß 75 % der Insolvenzen auf zu hohe Außenstände zurückgehen.

Besondere Probleme wirft gerade der grenzüberschreitende Forderungseinzug auf, da in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zeit noch sehr unterschiedliche Vorschriften zum Schutz der Gläubiger bestehen. Dies steht im Widerspruch zu der Idee eines europäischen Binnenmarkts, in dem

für die Unternehmen gleiche Bedingungen gelten sollen. Es gibt Untersuchungen, wonach die Unternehmen innerhalb der EU ihre Exporttätigkeit um 20 % erhöhen würden, wenn ihre Auslandskunden kürzere Zahlungsfristen akzeptieren würden.

Rechtslage in Deutschland

In Deutschland ist zum 1. Mai 2000 ein neues Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen in Kraft getreten. Es sieht unter anderem vor, daß sich ein Schuldner einer Geldforderung automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung im Verzug befindet. Der gesetzliche Verzugszinssatz von 4 % wird auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, der mit Einführung des Euro den Diskontsatz ersetzt hat, festgelegt. Zur Zeit beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz 8,42 %. Bei gegenseitigen Handelsgeschäften wird bei der Berechnung des gesetzlichen Zinssatzes der Verzugszinssatz nicht mehr mit einberechnet.

Darüber hinaus führt die Neuregelung für Werkunternehmer gesetzlich die Möglichkeit der Forderung von Abschlagszahlungen ein. Wegen sogenannter unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber nun nicht mehr die Abnahme des Werks und damit auch die Zahlung hinauszögern.

Rechtslage in Europa

Im folgenden werden beispielhaft einige nationale Regelungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union genannt.

Die Verfasserinnen bedanken sich bei dem Brüsseler Büro des DAV für die freundliche Unterstützung.

Italien

In Italien beträgt der gesetzliche Verzugszins zur Zeit 2,5 %. Ein höherer Zinssatz kann von den Parteien nur schriftlich vereinbart werden. Damit die Verzugszinsen fällig werden, ist grundsätzlich eine Mahnung erforderlich. Unter bestimmten Umständen gerät der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug. Die Durchführung eines Mahnverfahrens kann aber auch hier zu einer zügigeren Beitreibung führen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt dann allerdings nicht ab Mahnung, sondern schon ab der Fälligkeit der Rechnung.

Frankreich

Kaufleute können in Frankreich Verzugszinsen vereinbaren, die den gesetzlichen Verzugszins von derzeit 2,74 % übersteigen. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wird, müssen die Verzugszinsen erst nach einer Mahnung gezahlt werden.

Großbritannien

Der gesetzliche Verzugszins in Großbritannien beträgt 8 %. Eine Vereinbarung höherer Zinsen ist zwar möglich, ihre Durchsetzung ist jedoch mit einem höheren prozessualen Aufwand verbunden. In der Regel werden Verzugszinsen zwischen Geschäftsleuten nur aufgrund eines gerichtlichen Urteils gezahlt. Eine Mahnung ist für den Eintritt des Verzugs nicht erforderlich.

Schweiz

In der Schweiz beträgt der allgemeine Verzugszinssatz bei Geldschulden 5 %. Bei Verträgen unter Kaufleuten richtet er sich nach dem Bankdiskontsatz am Ort der Zahlung. Abweichende Vereinbarungen sind grundsätzlich zulässig. Hat der Schuldner die fällige Schuld nicht fristgerecht gezahlt, tritt der Verzug mit Eintreffen der Mahnung des Gläubigers mit Nachfrist ein. Bei Fixgeschäften tritt der Verzug am Verfalltag ein.

Entstehungsgeschichte der EU-Richtlinie

Die Defizite in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen hinsichtlich der Bekämpfung des Zahlungsverzugs sind seit längerem bekannt. Bereits vor fünf Jahren hatte die EU-Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der sie diese aufforderte, einen rechtlichen und administrativen Rahmen für die Einhaltung vertraglich

vereinbarter Zahlungsfristen im Handelsverkehr zu erzwingen. Im Einzelnen mahnte die EU-Kommission eine Erhöhung der Transparenz der Vertragsbeziehungen, eine verbesserte Beratung insbesondere für KMU über das Forderungsmanagement, die Gewährleistung eines angemessenen Schadenersatzes beim Zahlungsverzug sowie die Gewährleistung geeigneter Klagemöglichkeiten, die Beseitigung der spezifischen Probleme im grenzüberschreitenden Handel und die Verbesserung des Zahlungsverhaltens bei öffentlichen Aufträgen an.

Im Jahr 1997 legte die EU-Kommission einen umfassenden Bericht über den Zahlungsverkehr innerhalb der Europäischen Union vor, in dem sie aufgrund der weiterhin bestehenden gravierenden Unterschiede und der anhaltenden schlechten Zahlungsmoral eine Harmonisierungsmaßnahme ankündigte.

Das daraufhin eingeleitete Gesetzgebungsverfahren ist nun abgeschlossen. Der EU-Ministerrat und das Europäische Parlament haben dem Richtlinienentwurf der EU-Kommission nach der Durchführung eines Vermittlungsverfahrens zugestimmt. Einige Punkte waren bis zum Schluß umstritten, wie beispielsweise die Höhe der Verzugszinsen oder die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt. Gerade zum letzten Punkt sind im Vergleich zum Kommissionsvorschlag deutliche Abstriche gemacht worden.

Anwendungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 29. Juni 2000 gilt nur für Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen geleistet werden müssen. Sie erfaßt dabei nicht nur den rein kaufmännischen Verkehr, sondern auch die freien Berufe und, was eine Zeitlang auch umstritten war, die Leistungserbringung gegenüber der öffentlichen Hand. Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers in dieser Richtlinie entspricht dabei den vier EU-Regelungen über das öffentliche Auftragswesen. Anders als die neue deutsche Regelung zur Beschleunigung fälliger Zahlungen gilt die EU-Richtlinie nicht für Geschäfte mit dem privaten Verbraucher.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten in ihr innerstaatliches Recht umsetzen. Die Richtlinie enthält Mindestvorschriften für den Gläubiger-

schutz, d.h. die Mitgliedstaaten dürfen für den Gläubiger günstigere Vorschriften erlassen. Auch enthält die Richtlinie Wahlmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten hinsichtlich verschiedener Ziele. Eine europaweit einheitliche Regelung des Zahlungsverzugs wird daher durch die Richtlinie nicht geschaffen. Es wird sich zeigen müssen, inwieweit sich die Zahlungsmoral durch strengere Vorschriften beeinflussen läßt und ob die Unternehmen ihre Exporttätigkeit daraufhin ausweiten können und werden. Nach zwei Jahren soll die EU-Kommission bereits ein Verfahren einleiten, um die praktische Handhabung der Regelung zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorschlagen.

Eintritt des Verzugs

Die Richtlinie legt fest, daß der Schuldner nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist Zinsen zu zahlen hat. Gerade KMU liefern jedoch häufig Waren, ohne die konkrete Vereinbarung von Zahlungszielen. Daher schreibt die Richtlinie vor, daß in den Fällen, in denen eine solche Vereinbarung fehlt, der Schuldner nach dreißig Tagen automatisch Zinsen zahlen muß. Eine Mahnung ist nicht erforderlich. Der Beginn der 30 Tage-Frist hängt von den näheren Umständen ab. Ausgangspunkt ist zunächst der Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner. Ist dieser Zeitpunkt unklar, wie es in der Praxis häufig vorkommt, so beginnt die Frist mit dem Empfang der Vertragswaren oder -dienstleistungen. Der Empfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ist auch ausschlaggebend, wenn der Schuldner die Rechnung bereits vor Erhalt der Vertragswaren erhalten hatte. Ist eine Abnahme der Vertragsleistung vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, so beginnt die Frist mit der Abnahme (oder mit Eingang der Rechnung, wenn der Eingang nach der Abnahme erfolgte).

Die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung von Zinsen setzt weiterhin voraus, daß der Gläubiger seine Verpflichtung erfüllt hat, den fälligen Betrag nicht fristgerecht erhalten hat und daß der Schuldner für die Verzögerung verantwortlich ist.

Für bestimmte Vertragsarten dürfen die Mitgliedstaaten die Zahlungsfrist auf 60 Tage verlängern. Wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen sie allerdings regeln, daß ein Überschreiten dieser längeren Frist verboten ist oder einen deutlich höheren, verbindlichen Zinssatz für eine Verzögerung festlegen. Es wäre denkbar, daß einige Mitgliedstaaten für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern diese längere Frist vorsehen.

Höhe der Verzugszinsen

Die Vertragsparteien können einen individuellen Verzugszinssatz vereinbaren. Im übrigen richtet sich die Höhe der Verzugszinsen nach dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB), zu dem dann mindestens 7 % hinzugerechnet werden. In den vier Staaten, die (noch) nicht an der Währungsunion teilnehmen, liegt der gesetzliche Verzugszinssatz 7 % über dem entsprechenden Satz der nationalen Zentralbank. In Großbritannien liegt dieser Satz zur Zeit bei 6 %, in Dänemark bei 4,5 % und in Schweden bei 3,75 %. Die Aufnahme Griechenlands in die Dritte Stufe der Währungsunion wurde bereits beschlossen, so daß es zum Zeitpunkt des Ablauf der Umsetzungsfrist nicht mehr zu dieser Gruppe gehören wird.

Der gegenwärtige Satz der Refinanzierungsfazilität der EZB beträgt zur Zeit 4,25 %, so daß der Verzugszins 11,25 % ausmachen würde. Dieser Satz liegt zwar deutlich unter den Kontokorrentzinssätzen, die von Unternehmen in Anspruch genommen werden, stellt aber eine deutliche Verbesserung der gegebenen Situation dar. Die Koppelung an den Repo-Satz der Europäischen Zentralbank hat darüber hinaus den Vorteil, daß der Satz an die wirtschaftliche Lage angepaßt wird, ohne daß ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden muß.

Bei der Berechnung des Verzugszinssatzes wird nicht unbedingt der aktuelle Zinssatz der EZB im Verzugszeitpunkt zugrunde gelegt. Vielmehr richtet sich der Verzugszinssatz nach dem Hauptrefinanzierungssatz, der am letzten Kalendertag des vorangegangenen Halbjahres gegolten hat. Dieser Satz gilt dann jeweils für sechs Monate. Diese Regelung soll verhindern, daß sich die laufende Berechnung des Verzugszinses ständig ändert. Die Höhe des Verzugszinssatzes weicht von der Höhe der neuen deutschen Verzugsregelung ab. Hier ist also durch die Umsetzung der EU-Richtlinie in das deutsche Recht mit einer Änderung innerhalb der nächsten zwei Jahre zu rechnen.

Verhinderung von vertraglichem Mißbrauch

Obwohl die genannten Regelungen zu Verzugsbeginn und Verzugszinshöhe abdingbar, also von den Parteien vertraglich abänderbar sind, soll hier die Vertragsfreiheit nicht unbegrenzt gelten. Die Praxis zeigt, daß die KMU oft nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse nach zügiger Zahlung gegenüber den marktmächtigeren Großunternehmen oder öffentlichen Auftraggebern durchzusetzen. Vereinbarun-

gen, die als "grob nachteilig", so der Wortlaut der Richtlinie, einzustufen sind, dürfen nicht zu Lasten des Gläubigers durchgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten haben hier die Wahl, ob sie den mißbräuchlichen Vertragsklauseln die rechtliche Wirksamkeit aberkennen oder dem Gläubiger einen Schadenersatz zuerkennen wollen. Für die Bewertung einer für den Gläubiger nachteiligen Klausel werden die gesamten Umstände eines Falles geprüft, unter Einbeziehung der guten Handelspraxis und der Frage, ob der Schuldner einen objektiven Grund für die Abweichung von der gesetzlichen Leitvorstellung hat. Anstelle einer grob nachteiligen Klausel soll wieder die gesetzliche Bestimmung gelten. Die Richtlinie räumt hier aber auch den nationalen Gerichten einen Spielraum ein, andere faire Bedingungen festzulegen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, daß im Interesse von Gläubigern und Wettbewerbern die Verwendung von grob nachteiligen Klauseln wirksam verhindert werden kann. In diesem Zusammenhang sollen auch Organisationen, die die Rechte von KMU vertreten, gegen die Verwendung solcher Klauseln vorgehen können.

Beitreibungskosten

Des weiteren sollen die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie vorsehen, daß der Gläubiger einen angemessenen Schadenersatz für die Beitreibungskosten von dem Schuldner verlangen kann, es sei denn, der Schuldner ist nicht für den Verzug verantwortlich. Die Beitreibungskosten müssen zu dem geschuldeten Betrag im Verhältnis stehen. Die Mitgliedstaaten können hier Höchstbeträge festsetzen.

Eigentumsvorbehalt

Sehr umstritten war der Passus über die gegenseitige Anerkennung der Eigentumsvorbehaltsklauseln bei der Abfassung der Richtlinie. Nunmehr sollen die Mitgliedstaaten anerkennen, daß der Verkäufer das Eigentum an einer Sache bis zur endgültigen Zahlung behält, wenn er mit seinem Käufer ausdrücklich einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat. Die gewählte Formulierung bleibt hinter dem Vorschlag der Kommission zurück. Unternehmen, die in das Ausland liefern, müssen weiterhin der Abfassung von Eigentumsvorbehaltsklauseln große Beachtung schenken. Darüber hinaus stellen deutsche Unternehmer vor den Gerichten im EU-Ausland oftmals fest, daß die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an der fehlenden wirksamen Einbeziehung ihrer Allgemeinen Geschäftsbeziehungen in den Vertrag scheitert. Auch hier gelten

nach wie vor die Regeln des internationalen Privatrechts.

Beitreibungsverfahren

Der Richtlinienentwurf sieht des weiteren vor, daß die Mitgliedstaaten ein Verfahren zur Verfügung stellen sollen, mit dem ein Gläubiger einen vollstreckbaren Titel über eine unbestrittene Forderung innerhalb von 90 Tagen erhalten kann.

15. Juni 2000

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Cécile Teissier, Juristin (D), D.E.U.G. Droit (F); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crizol Díaz, Abogada (S); Tomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Kommerzanwältin (ČR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. Iur (CHIN), Mag. Jur. (D)

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.